

Unterrichtung

Hannover, den 24.10.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

An die
Mitglieder des Niedersächsischen Landtages

Vorschlag der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse 2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes lege ich dem Landtag meinen Bericht zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2018 vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriele Andretta

Bericht

der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse
für das Jahr 2018

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt.

I.

Allgemeines

Nach § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG nimmt die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags nur zu der Frage einer jährlichen Anpassung der Zuschüsse Stellung. Empfehlungen zu strukturellen Fragen gehören dagegen nicht zu den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Auszugehen ist von der Verwendung der bisherigen Zuschüsse, wie sie sich aus den nach Maßgabe des § 33 a NAbgG erstellten Rechnungslegungen der Fraktionen ergibt. Dabei sind die einzelnen Ausgabepositionen in ihrer betragsmäßigen Gewichtung zu berücksichtigen.

II.

Rechnungslegungen für die Zeit vom 01.01. bis zum 30.11.2017

Aus den Rechnungslegungen ergibt sich zunächst, dass die Zuschüsse von allen Fraktionen ausschließlich für die im Abgeordnetengesetz bestimmten Zwecke (§ 31 Abs. 1, 3 und 4 NAbgG) verwendet worden sind. Anhaltspunkte für eine nicht am Bedarf orientierte Verwendung sind aus den Rechnungslegungen nicht ersichtlich.

Bei den Ausgaben der Fraktionen sind dieselben Schwerpunkte wie in den Vorjahren zu erkennen. So entfallen auf die Personalkosten der Fraktionen - ohne Funktionszulagen für Abgeordnete - insgesamt 68,42 %. Dabei ist anzumerken, dass die Personalkosten bei den Fraktionen zwischen 62,79 % bei der FDP-Fraktion und 81,57 % bei der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ liegen. Die Ausgaben für Funktionszulagen sind bei der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ mit 0,90 % am geringsten. Der Anteil bei den Fraktionen von CDU, SPD und FDP beträgt 14,04 %, 10,64 % und 12,66 %. Der Anteil der Sachausgaben der Fraktionen beläuft sich auf durchschnittlich 21,09 % bei einer Bandbreite zwischen 17,53 % bei der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ und 24,65 % bei der SPD-Fraktion.

Die Rücklagen der Fraktionen haben sich bei allen Fraktionen reduziert. Bei der CDU um 68,31 % von 217 068,17 Euro auf 68 791,64 Euro, bei der SPD um 54,10 % von 379 522,12 Euro auf 174 202,39 Euro, bei den Grünen um 13,23 % von 340 690,98 Euro auf 295 622,55 Euro und bei der FDP um 59,67 % von 129 126,79 Euro auf 52 080,03 Euro.

III.

Entwicklung der Preise und Gehälter

Der von der Präsidentin des Landtags vorzulegende Vorschlag hat neben der Rechnungslegung der Fraktionen auch die Preisentwicklung und die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

Nach den Feststellungen des Landesamts für Statistik Niedersachsen haben sich die Preise bei den für die Fraktionen typischen Sachausgaben im Jahr 2017 um durchschnittlich 0,73 % erhöht. Aufgrund des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst der Länder wurden die Gehälter ab 01.01.2018 um 2,35 % erhöht.

IV.

Vorschlag

Unter Berücksichtigung der unter III. dargestellten Entwicklung würde eine Erhöhung des Grundbetrags, des sogenannten Kopfbetrags, des sogenannten Oppositionsgrundbetrags und des sogenannten Oppositionszuschlags um jeweils 2,0 % der Kostenentwicklung entsprechen.

Zu der Frage, ob die durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vom 18.04.2018 (Nds. GVBl. S. 61) vorgenommene Erhöhung des sogenannten Kopfbetrags der Fraktionskostenzuschüsse in Höhe von 50 Euro je Fraktionsmitglied oder Gast bei der Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse an die Kostenentwicklung gegengerechnet werden sollte, haben vier Fraktionen in ihrer Stellungnahme zu dem Anpassungsvorschlag darum gebeten, darauf zu verzichten. Bei der vorgenommenen Erhöhung des sogenannten Kopfbetrags für alle Fraktionen handele es sich um eine strukturelle Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse, um die Arbeitsfähigkeit der Fraktionen infolge veränderter Bedarfe zu verbessern.

Dieser Bitte folgend schlage ich eine Erhöhung des Grundbetrags, des sogenannten Oppositionsgrundbetrags, des sogenannten Kopfbetrags und des sogenannten Oppositionszuschlags um jeweils 2,0 % vor.

Ich weise darauf hin, dass die Kostensteigerungen überwiegend aus den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst der Länder resultieren, die zum 01.01.2018 wirksam wurden.

V.

Anhörung

Die Fraktionen sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG gehört worden.

Hannover, 24.10.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Dr. Gabriele Andretta